

Satzungen

des

Evangelischen Waisenversorgungsvereines Wien

1. Name, Sitz, Zweck und Mittel des Vereines

§ 1

Der „Evangelische Waisenversorgungsverein Wien“ ist nach Art. 69 KV ein evangelisch kirchlicher Verein (Bescheid des Evang. Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 13. 7. 2006 Zl. 2541/2006). Er hat seinen Sitz in Wien und bezweckt die Versorgung evangelischer Waisen und anderer junger Menschen, insbesondere aus dem Bereich des österreichischen Bundesgebietes, um sie im Sinne einer christlichen Lebensführung zu verantwortungsbewußten Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen. Diese Versorgung umfaßt auch die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen im Sinne des Suchtmittelgesetzes (BGBl I 112/1997 i.d.g.F.), sowie eine den individuellen Fähigkeiten entsprechende Ausbildung.

Außer Ganz- oder Halbwaisen können, wenn Plätze verfügbar sind, auch andere Pfleglinge dann Aufnahme oder Unterstützung finden, wenn berücksichtigungswürdige Verhältnisse eine solche wünschenswert erscheinen lassen.

Er hat weitere Aufgaben karitativer Arbeit wahrzunehmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2

Die Versorgung der Waisen und anderer bedürftiger junger Menschen durch den Verein erfolgt:

- a) durch Aufnahme in vereinseigene Anstalten
- b) durch Unterbringung in anderen Waisen- und Wohnheimen
- c) durch Übergabe in Privatpflege
- d) durch Geldunterstützung
- e) durch Hilfe für Drogenkranke

Der Verein trägt gegebenenfalls Sorge, den Austretenden zu einem ihrer Eignung und Fähigkeit entsprechenden Fortkommen behilflich zu sein.

§ 3

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bestehen:

- a) in den regelmäßigen Beiträgen der Vereinsmitglieder
- b) in besonderen Geschenken, Stiftungen, Vermächtnissen, Unterstützungen und in dem Ertrag von Sammlungen und Spenden

- c) in Beiträgen aus dem Vermögen der Waisen, von den zur Erhaltung der Waisen verpflichteten Personen und Körperschaften, sowie in freiwilligen Beiträgen zugunsten bestimmter Pfleglinge
- d) in den Erträgen des Vereinsvermögens
- e) in Zuwendungen der öffentlichen Hand
- f) in anderen außerordentlichen Einnahmen

Zur Erreichung des Vereinszweckes ist der Verein berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen - vorausgesetzt,

- daß diese Gesellschaft ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein selbst und
- daß die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu dienen bestimmt ist.

§ 4

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die Erreichung der in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen an Mitglieder sind unzulässig. Zuwendungen, gleich welcher Art, an den Verein begründen keinerlei Anteil am Vereinsvermögen. Keine Person darf durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Von den Vereinsmitgliedern

§ 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des Vereins können alle eigenberechtigten physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, die den Vereinszweck nach Maßgabe dieser Satzungen unterstützen wollen.

§ 6

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich zu einem Jahresbeitrag verpflichten. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt alljährlich die Vollversammlung.

Förderer sind diejenigen, welche einen Jahresbeitrag von mindestens dem Zehnfachen des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder spenden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Vollversammlung gewählt.

Jedes Mitglied hat seinen Beitrag jährlich an die vom Verein bezeichnete Stelle zu bezahlen.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Mitglieder gem. § 5 haben in der Vollversammlung je 1 Sitz und 1 Stimme.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder die Ausschließung des Mitgliedes.

Der Austritt kann nur nach Erfüllung aller dem Verein gegenüber übernommenen Verpflichtungen erfolgen und muß spätestens 4 Wochen vor Jahresschluß dem Vorstand angezeigt werden.

§ 9

Der Verein hat das Recht, jene Mitglieder auszuschließen, die

- a) ihren Verpflichtungen ungeachtet zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder
- b) einen die Wirksamkeit oder den Bestand des Vereines gefährdenden Einfluß üben.

Die Ausschließung erfolgt im Falle a) durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit, im Falle b) durch die Vollversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Stimmberechtigten.

§ 10

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Rückerstattung ihrer Beiträge.

3. Von dem Vereinsvorstand

§ 11

Der Vereinsvorstand besteht aus 6 bis 12 Mitgliedern evangelischen Bekenntnisses, welche von der Vollversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren aus der Zahl der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Wahl erfolgt, sofern die Vollversammlung nicht anders beschließt, durch Stimmzettel. Alle Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird im Zweifel durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden; auch mehrfach.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder endet erst mit der durchgeführten Neuwahl.

Im Bedarfsfall kann der Vorstand sich durch Zuwahl im Rahmen der im ersten Absatz festgesetzten Mitgliederzahl ergänzen. Die zugewählten Vorstandsmitglieder

gehören dem Vorstand bis zur nächsten Ordentlichen Vollversammlung des Vereines an.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorstandsmandates der Gewählten: den Obmann, den Rechnungsführer, den Schriftführer und deren Stellvertreter, sowie allfällige andere Amtsträger.

§ 13

Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Die Einladung dazu erfolgt durch den Obmann. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit eines Drittels der Vorstandsmitglieder und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 14

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und besorgt die Angelegenheiten des Vereines, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind, ohne Anspruch auf Entlohnung. Er trifft alle im Interesse des Vereines gelegenen, ihm geeignet erscheinenden Verfügungen, soweit sie nicht der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen dem Vorstand:

- a) die Einberufung der Vollversammlung
- b) die Aufnahme der Pflegekinder und die Bewilligung von Geldunterstützungen
- c) die Verfügung über die von der Vollversammlung bewilligten Geldbeträge
- d) alle Anordnungen über die Pflege und Erziehung der Pflegekinder
- e) die Einstellung, Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern
- f) die Berichterstattung über seine Tätigkeit an die Vollversammlung
- g) die Aufnahme von Mitgliedern

§ 15

Der Obmann vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach außen. Er unterfertigt die Urkunden des Vereines gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Er beruft die Sitzungen des Vereinsvorstandes ein und setzt die Tagesordnung fest. Er führt in den Vorstandssitzungen und Vollversammlungen den Vorsitz.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist der Obmann verpflichtet, eine Vorstandssitzung mit der von diesen Vorstandsmitgliedern gewünschten Tagesordnung einzuberufen.

An die Stelle des Obmannes tritt im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

§ 16

Der Rechnungsführer führt die Buchhaltung des Vereines.

Auf Beschluß des Vorstandes kann das Vereinsvermögen bei einem vertrauenswürdigen Geldinstitut erlegt und diesem die mit der ordnungsmäßigen Verwaltung des Vereinsvermögens regelmäßig einhergehenden Geschäfte, insbesondere die Leistung von Zahlungen für den Verein übertragen werden. Die erforderlichen Zahlungsanweisungen bedürfen dann der Unterschriften des Obmannes oder seines Stellvertreters und eines weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand kann auch einzelne Vorstandsmitglieder zur Zeichnung berechtigen. Die periodischen Geschäftsgarungsausweise des Geldinstituts (Kontoauszüge) sind zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen. Die Ausweise des Geldinstituts über das zu Ende des Berichtsjahres verwahrte Vereinsvermögen sind in der nächsten ordentlichen Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

4. Von der Vollversammlung

§ 17

Die Ordentliche Vollversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres statt.

Eine Außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Beschluss der Ordentlichen Vollversammlung
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder
- d) auf Verlangen eines der Rechnungsprüfer

Zu jeder Vollversammlung wird rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher, durch schriftliche Verständigung aller Vereinsmitglieder eingeladen.

Der Beschlußfassung der Vollversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
- b) die Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes
- c) die Bestimmung der jährlich zu Vereinszwecken zu verwendenden Beträge
- d) die grundsätzlichen Bestimmungen über die Art der Anlage des Vereinsvermögens
- e) Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer und die Beschlußfassung über deren Anträge
- f) Erwerb oder Veräußerung von unbeweglichen Sachen, sowie Bauführungen
- g) die Aufnahme von Darlehen
- h) die Ausschließung von Mitgliedern gemäß § 9 b)
- i) die Abänderung der Satzungen
- j) die Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens in diesem Falle

Die Vollversammlung kann fallweise einzelne der ihr vorbehaltenen Rechte dem Vorstand übertragen.

Das Protokoll der Vollversammlung wird durch zwei von ihr gewählte Protokollprüfer bestätigt.

§ 18

Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich, ausnahmsweise auch durch bevollmächtigte Vereinsmitglieder auszuüben. Kein solches darf mehr als fünf Stimmen in sich vereinigen.

§ 19

Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung.

Der Beschluß, ein Mitglied auszuschließen (§ 9 b)) oder ein Beschluß auf Erwerb oder Veräußerung von unbeweglichen Sachen sowie Bauführung (§ 17 f)) oder ein Beschluß auf Änderung der Satzungen (§ 23) kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefaßt werden. Für Beschlüsse über die freiwillige Auflösung des Vereines gelten die Bestimmungen des § 24.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Protokollprüfer und der Rechnungsprüfer erfolgt gemäß § 11, falls die Vollversammlung nicht anders beschließt, durch Stimmzettel.

§ 20

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Stimmberechtigte anwesend oder durch Bevollmächtigte gemäß § 18 vertreten sind. Für den Fall, daß eine beschlußfähige Vollversammlung nicht zustande kommt, ist eine zweite Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Dies ist in der Einladung ausdrücklich zu bemerken. Die Einladung zu einer solchen zweiten Vollversammlung kann mit der ersten Einladung verbunden werden.

§ 21

Anträge zur Tagesordnung der Vollversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Obmann oder dessen Stellvertreter schriftlich mitgeteilt werden.

5. Von der Rechnungslegung und den Rechnungsprüfern

§ 22

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Ordentlichen Vollversammlung für eine Funktionsperiode bis zur nächsten Ordentlichen Vollversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben innerhalb von vier Monaten nach

Erstellung des Rechnungsabschlusses, jedenfalls vor der Ordentlichen Vollversammlung, eine Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durchzuführen.

Sie haben der Vollversammlung über diese Prüfung und über die ordnungsgemäße und dem Vereinszweck entsprechende Verwendung der Gelder und über den Vermögensstand des Vereines schriftlich zu berichten.

Bei ordnungsgemäßer Gebarung haben sie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Sie haben das Recht, eine Außerordentliche Vollversammlung zu beantragen.

6. Von der Abänderung der Satzungen

§ 23

Die Beschlußfassung über eine Satzungsänderung ist nur in einer Vollversammlung über einen vom Vorstand oder von wenigstens 50 Stimmberechtigten gestellten und in der Einladung zur Vollversammlung auf die Tagesordnung gesetzten Antrag zulässig. Die Annahme einer Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Eine Abänderung der Satzungen, durch welche das Vereinsvermögen dem Zweck der Versorgung evangelischer Waisen entfremdet wird, ist unzulässig

Eine Abänderung des vorhergehenden Absatzes oder des § 24 kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigter Vereinsangehörigen (§ 5) beschlossen werden, wobei eine Bevollmächtigung nicht gestattet ist.

7. Von der freiwilligen Auflösung des Vereines

§ 24

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Vollversammlung über einen vom Vorstand oder von wenigstens 50 Stimmberechtigten gestellten, in der Einladung zur Vollversammlung auf die Tagesordnung gesetzten Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigten Vereinsangehörigen (§ 5) beschlossen werden, wobei Bevollmächtigung nicht gestattet ist.

§ 25

Bei der freiwilligen Auflösung des Vereines wird zugleich über das Vereinsvermögen mit absoluter Stimmenmehrheit verfügt. Jedoch ist ein Beschluß unzulässig, durch den das Vereinsvermögen den Zwecken der Versorgung evangelischer Waisen entfremdet wird. Über alle dem Vereine für ewige Zeiten gemachten Widmungen müssen durch den Vereinsvorstand Stiftungen im Sinne des jeweils geltenden österreichischen Stiftungsrechtes errichtet werden. Der letzte Vereinsvorstand ist mit der Durchführung dieser Stiftungen betraut. Der Auflösungsbeschluß ist der Behörde anzuzeigen.

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a EStG 1988 zu verwenden.

8. Von dem Schiedsgericht

§ 26

Über die aus dem Vereinsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht mit absoluter Mehrheit.

Jeder streitende Teil, und zwar der Verein durch den Vorstand, wählt je zwei Schiedsrichter, diese wählen zusammen einen Obmann. Wenn sie sich über dessen Wahl nicht einigen können, entscheidet das Los.

9. Von der Verschwiegenheitspflicht

§ 27

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich verpflichtet, über die Inhalte der Vorstandssitzungen die Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung der Funktion im Verein.